

Richtlinie des Rektorats der Medizinischen Universität Wien
betreffend die Abgeltung von Arbeitszeit im Zusammenhang mit einer
automatischen Alarmierung durch Alarmsysteme von Tiefkühlgeräten

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1. Die Medizinische Universität Wien verwendet Tiefkühlgeräte, welche über ein automatisches Alarmierungssystem für den Fall eines kritischen Temperaturanstiegs bzw. eines anderen technischen Gebrechens an festgelegte Mobiltelefone von Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen verfügen. Zweck des Alarms ist es, dass sich ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin außerhalb der regulären Dienstzeiten in die betreffenden Räumlichkeiten der Medizinischen Universität Wien begibt, um die Ursache für den Alarm zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

1.2. Die gegenständliche mit dem Betriebsrat für das allgemeine Universitätspersonal und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal akkordierte interne Richtlinie legt die Rahmenbedingungen für die Abgeltung von Arbeitszeit fest, die im Zusammenhang mit der Alarmierung durch Alarmsysteme von Tiefkühlgeräten anfällt.

1.3. Diese Richtlinie gilt für alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (übernommene Vertragsbedienstete und Privatangestellte) der Medizinischen Universität Wien sowie für sämtliche dem Amt der Medizinischen Universität Wien als zuständige Dienstbehörde angehörende und der Medizinischen Universität Wien zur Dienstleistung zugewiesenen Beamte und Beamtinnen des Bundes (in der Folge „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“).

1.4. Die Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

2. Begriffserklärung

2.1. Unter „Alarm“ wird im Folgenden ein automatisch ausgelöster Alarm über einen kritischen Temperaturanstieg bzw. ein technisches Gebrechen in einem oder mehreren Tiefkühlgeräten verstanden, welcher automatisch an zuvor bekannt gegebene Mobiltelefone erfolgt.

3. Entgelt

3.1. Der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin, der/die sich aufgrund eines Alarms in die betreffenden Räumlichkeiten der Medizinischen Universität Wien begibt, hat Anspruch auf eine Abgeltung der aufgewendeten Arbeitszeit gemäß Punkt 4. samt Überstundenvergütung entsprechend den einschlägigen entgelt- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen (§ 49 BDG, §§ 16, 17 GehG; §§ 68, 55 Kollektivvertrag).

4. Arbeitszeit

4.1. Die im Zusammenhang mit einem Alarm erbrachten Tätigkeiten werden im Rahmen der Arbeitszeit erbracht. Es liegt keine Rufbereitschaft vor.

4.2. Überschreitet ein Mitarbeiter /eine Mitarbeiterin im Zuge der Tätigkeit aufgrund eines Alarms seine / ihre tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit, so werden diese Zeiten als zeitliche Mehrarbeitsstunden / Überstunden behandelt.

4.3. Das Arbeitszeitgesetz (AZG), Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG), § 110 Universitätsgesetz (UG) und das Arbeitsruhegesetz (ARG) sind anzuwenden. Innerhalb der jeweiligen Organisationseinheit wird dafür Sorge getragen, dass die Ruhezeiten entsprechend dem AZG, KA-AZG, UG und dem ARG eingehalten werden.

4.4. Die Erfassung der Arbeitszeit erfolgt nach Maßgabe der jeweils geltenden Vorgaben an der Medizinischen Universität Wien.

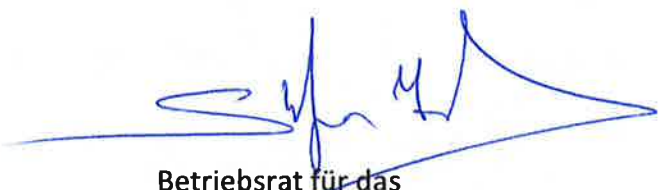
4.5. Im Alarmierungsfall gelten Wegzeiten von der Wohnung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin bzw. von dessen / deren Aufenthaltsort zum Zeitpunkt des Alarms bis zur Medizinischen Universität Wien und zurück als Arbeitszeit. Eine Vergütung für mit der Fahrt verbundene Aufwendungen gebührt nicht.



Univ.Prof. Dr. Markus Müller
Rektor

Zur Kenntnis genommen:


Betriebsrat für das
allgemeine Universitätspersonal:



Betriebsrat für das
wissenschaftliche Universitätspersonal: